

**Fachstudienordnung für den  
Master-Studiengang  
Geomatik  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 20.05.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Master-Studiengang Geomatik als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziele	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Gliederung des Studiums	2
§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums	2
§ 6 Lehr- und Lernformen	3
§ 7 Studienberatung	3
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Geomatik der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Studienschwerpunkte nach eigener Wahl.

## **§ 2 Studienziele**

Ziel des Master-Studiums Geomatik ist, auf wissenschaftlicher Grundlage die Aufgaben der Geodäsie und Geoinformatik sowie der industriellen Messtechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten. Das Master-Studium vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, im Bereich der Geodäsie und Geoinformatik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, vorschriftenkonforme und ökonomische Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zur Kooperation. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

## **§ 3 Studienbeginn**

Ein Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in der Regel in drei Semester mit einem Stundenumfang von bis zu 37 Semesterwochenstunden (SWS). Im Falle des § 3 Absatz 5 der Fachprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 90 ECTS-Punkte bzw. 120 ECTS-Punkte bei vier Semestern.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

## **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern wie folgt aufgebaut (siehe Anlage 1):

1. Im ersten und zweiten Semester sind insgesamt neun Wahlpflichtmodule in den Vertiefungen Geodäsie, Geoinformatik, Informatik, Mathematik und zu wählen. Des Weiteren ist das Anwenderprojekt für alle Vertiefungen im zweiten Semester zu belegen.
2. Im dritten Semester ist in der Regel die Master-Arbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Als Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Master-Kolloquium erforderlich.

(2) Die Module haben einen Umfang von sechs ECTS. Ausgenommen davon ist mit 30 ECTS die Master-Arbeit mit Kolloquium mit einem Umfang von 30 (23 + 7) ECTS.

(3) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer\*innen,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
6. Projekt: Kurse mit projektbezogenen Lehrveranstaltungen.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch (Anlage 2) zu entnehmen.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der\*die Studiendekan\*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

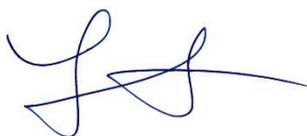
(3) Die Lehrenden des Studienganges Geomatik stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Master-Studiengang Geomatik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021.



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*